



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Richtlinie des Rektorats für den Erlass und die Rückerstattung des
Studienbeitrages gemäß § 92 UG

(online 26.06.2019)

Beschluss des Rektorates vom 11.06.2019

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 21/2019 vom 27.06.2019 (lfd. Nr. 221)

GZ:30090.14/001/2019

PRÄAMBEL

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002 – UG (BGBl. I Nr. 120, in der jeweils geltenden Fassung) sowie §§ 2a bis 2c Studienbeitragsverordnung 2004 – Studbeiv 2004 (BGBl. II Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) enthaltenen Bestimmungen.

§ 1 ERLASS DES STUDIENBEITRAGES

(zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Erlasstatbeständen)

1. Inhaberinnen/Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 10 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung, für die gesamte Studiendauer.
2. Schülerinnen/Schüler, die im Rahmen des Programms „SchülerInnen an die Unis“ des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabtenforschung an der Technischen Universität Wien (als außerordentliche Studierende) anrechenbare Lehrveranstaltungen besuchen.
3. Ordentlichen Studierenden, die in der studienbeitragsfreien Zeit zumindest ein Semester die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter iSd. HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45 idgF.) an der Technischen Universität Wien ausgeübt haben, für die Dauer ihrer Funktionsperiode, insgesamt jedoch für höchstens vier Semester, sofern die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter zum Zeitpunkt der Beantragung nicht länger als sechs Semester zurückliegt. Als Nachweis ist eine Bestätigung über Art und Dauer der Funktion von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Technischen Universität Wien vorzulegen. Der Studienbeitrag wird nach folgendem Schlüssel erlassen:

Für 4 Semester:

- Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
- Vorsitz der Universitätsvertretung an der TU Wien
- Referent_in der Bundesvertretung der ÖH
- Referent_in der Universitätsvertretung der ÖH an der TU Wien

Für 3 Semester:

- Stellvertretender Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH
- Stellvertretender Vorsitz der Universitätsvertretung an der TU Wien
- Vorsitz einer Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien

Für 2 Semester:

des Studienbeitrages

- Sachbearbeiter_in der Bundesvertretung der ÖH
- Sachbearbeiter_in der Universitätsvertretung an der TU Wien
- Mandatar_in der Bundesvertretung der ÖH
- Mandatar_in der Universitätsvertretung an der TU Wien
- Mandatar_in einer Studienvertretung (Fakultätsvertretung) an der TU Wien

Für 1 Semester:

- Vertreter_in in einem universitären Kollegialorgan an der TU Wien
- Erstsemestrige Tutor_in

4. Außerordentlichen Studierenden, die Teilnehmer_innen der uniko-Initiative „MORE“ (Studienkennzahl 990 956) sind.

5. Außerordentlichen Studierenden, zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (Studienkennzahl UE 990),

- a) die gemäß § 11 Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (BGBl. I Nr. 69/2006 idgF.) Studierende in einem PhD-Programm des IST-Austria sind, oder
- b) diese Lehrveranstaltungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten des Continuing Education Centers (E 017) der TU Wien absolvieren.

6. Ordentlichen Studierenden im Doktoratsstudium ab dem Wintersemester 2018, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden zur Technischen Universität Wien stehen. Das Beschäftigungsverhältnis muss für das gesamte Semester, für welches der Erlass beantragt wird, bestehen. Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllen und den Studienbeitrag für das Wintersemester 2018 bereits entrichtet haben, können einen Antrag auf Rückzahlung bis 30.11.2018 stellen. Die Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 1A SONDERREGELUNGEN FÜR DOKTORATSKOLLEGS

Ausländische Studierende von Doktoratsstudien, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens in ein an der Technischen Universität Wien eingerichtetes Doktoratskolleg aufgenommen werden, sind hinsichtlich des Erlasses des Studienbeitrages österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 1B ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Der Studienbetrag ist jenen ausländischen ordentlichen Studierenden für die Dauer des vor dem Wintersemester 2004/05 begonnenen ordentlichen Studiums ab dem Wintersemester 2004/05 zu erlassen, die Angehörige der in Anlage 1 und 2 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004 angeführten Staates oder Gebietes sind, und zwar im selben Ausmaß, in welchem bis einschließlich dem Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags Sommersemester 2004 ein Erlass oder eine Rückerstattung des Studienbeitrages gewährt wurde.

Diese Befreiung gilt bis zum Abschluss des Studiums, sofern die gesetzliche Studiendauer nicht um mehr als ein Semester (max. sechssemestriges Studium) bzw. nicht um mehr als zwei Semester (gesetzliche Studiendauer mehr als sechs Semester) überschritten wird.

Ausländische Studierende o. Staatsangehörigkeit, die vor dem Wintersemester 2004/05 den Vorstudienlehrgang begonnen haben und diesen in der vorgeschriebenen Zeit abschließen, haben für das folgende im Zulassungsbescheid angeführte ordentliche Studium für die oben festgelegte Studiendauer keinen Studienbeitrag zu zahlen.

Bei der Aufnahme eines weiteren Studiums ist für die Befreiung vom Studienbeitrag die Anzahl der Semester des ersten Studiums heranzuziehen. Bei einem Wechsel von einem Diplomstudium auf ein Bachelorstudium innerhalb desselben Studiums wird die für das Diplomstudium bereits absolvierte Semesteranzahl für das Bachelorstudium eingerechnet.

Beurlaubte bzw. im Rahmen von Mobilitätsprogrammen u.a. auswärts absolvierte Semester haben keine aufschiebende Wirkung.

Ausländische Studierende, die unmittelbar im Wintersemester 2004/05 ein außer- oder ordentliches Studium beginnen, haben den vollen Studienbeitrag zu bezahlen.

§ 2 RÜCKERSTATTUNG DES STUDIENBEITRAGES

Der Studienbeitrag ist in folgenden Fällen rückzuerstatten:

1. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag bezahlt. Es wird jedoch in der Folge für das betreffende Semester ein Erlasstatbestand (siehe § 1) wirksam und von ihr oder ihm noch vor Ende der Nachfrist geltend gemacht (z.B. verspätete Zuerkennung eines Mobilitätsstipendiums), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist davon ausgenommen).

2. Die/Der Studierende hat mehr als den festgelegten Studienbeitrag entrichtet, die Überbezahlung wird rückerstattet.
3. Die/Der Studierende hat den Studienbeitrag unvollständig oder zu spät entrichtet und es wird keine Fortsetzungsmeldung bewirkt. Die Einzahlung wird rückerstattet.
4. Die/Der Studierende hat den vorgeschriebenen Studienbeitrag einbezahlt, verliert jedoch noch vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer oder eines beitragspflichtigen Studierenden. (z.B. wenn der Studienabschluss aufgrund der Nachwirkung der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre oder wegen Studienabbruchs, wenn der oder die Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit oder künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit zur Beurteilung eingereicht hat), wenn die/der Studierende im betroffenen Semester an keiner anderen österreichischen Universität ein Studium betreibt (die Mitbelegung an anderen Universitäten ist ausgenommen).

§ 3 VERFAHREN BEI ANTRAG AUF ERLASS DES STUDIENBEITRAGES

1. Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis zum Ablauf der Zulassungsfrist in der Studienabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag sind alle Nachweise bezüglich der Erfüllung eines Erlasstatbestandes einzubringen.
3. Die Entscheidung über den Erlass trifft das gemäß Geschäftsordnung für Lehre zuständige Rektoratsmitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Antragstellung.
4. Der Erlass gemäß § 1a erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 VERFAHREN BEI ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG DES STUDIENBEITRAGES

1. Ein Antrag auf Rückerstattung für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, für das Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig (§ 2b Abs. 3 StudbeiV 2004).



2. Der Antrag ist in der Studienabteilung der Technischen Universität Wien einzubringen.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die §§ 1, 1a und 2 dieser Richtlinie (in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen) regeln den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen abschließend.

Als Studien oder Praxiszeiten im Ausland gelten Studienzeiten von mindestens 4 aufeinanderfolgenden Wochen während des Semesters, für das der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien des Rektorats für den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen gemäß § 92 UG.

Für das Rektorat:

Die Rektorin:

O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler